

Zusätzliche Strahlenschutzanweisungen

für das Gebäude 504, Biochemie-Zentrum Heidelberg (BZH) Raum Nr. 022

1. Im Raum Nr. 022 ist **ausschließlich** die Anwendung **nicht flüchtiger^[3H]-markierter Verbindungen** erlaubt. Die Gesamtaktivität einschließlich aller Abfälle darf nicht größer sein als 50 MBq. Es dürfen keine Experimente durchgeführt werden, bei denen gasförmige radioaktive Reaktionsprodukte entstehen.
2. Das Labor (Raum Nr. 022) ist **regelmäßig und wöchentlich mindestens 1 mal** auf ³H-Kontaminationen durch Wischtests und LSC-Auswertung der Wischtestproben zu überprüfen. Die Messungen sind mit Datum und Uhrzeit der Probenahme sowie dem Messergebnis zu dokumentieren.
3. Beim Arbeiten im Raum Nr. 022 sind Handschuhe und Labormantel zu tragen. Beim Verlassen des ³H-Labors sind die Schutzkleidung und vor dem Bedienen der Türklinke die Handschuhe abzulegen.
4. Durch eine besondere Schließung (Türknauf) ist der Zugang zum Raum Nr. 022 ausschließlich den Strahlenschutzbeauftragten des BZH, dem Laborleiter und dem Experimentator gestattet.
5. Sämtliche im Raum Nr. 022 anfallenden Abfallstoffe sind als radioaktiver Abfall zu deklarieren und entsprechend den Bestimmungen der Abt. Strahlenschutz des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld zu entsorgen. Volle Abfallgebinde werden mit dem Gefahrgut-Lkw des ZNF unter den üblichen Bedingungen abgeholt.

Heidelberg, den 15.08.2002

Der Strahlenschutzbeauftragte

Der Strahlenschutzbevollmächtigte